

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/11048 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander
verheirateter Eltern**

b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 17/8601 –

Neuregelung der elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Eltern

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Dr. Diether Dehm, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/9402 –

Neuregelung des Sorgerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern

d) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Ingrid Hönlinger, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3219 –

Gemeinsames elterliches Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern

A. Problem

Zu den Buchstaben a bis d

Nicht miteinander verheirateten Eltern steht die elterliche Sorge nach der bisherigen Fassung des § 1626a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur dann gemeinsam zu, wenn sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben

oder einander heiraten. Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge allein (§ 1626a Absatz 2 BGB). Ohne den Willen der Mutter kann nach diesen Regelungen keine gemeinsame Sorge der Eltern begründet werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat hierin einen Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) erkannt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die bisherigen Regelungen des § 1626a Absatz 1 Nummer 1 und des § 1672 Absatz 1 BGB mit Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar sind.

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll dem Vater die Möglichkeit eingeräumt werden, die Mitsorge auch dann zu erlangen, wenn die Mutter nicht erklärt, die elterliche Sorge gemeinsam mit ihm übernehmen zu wollen. Dabei soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Lebensverhältnisse, in die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern hineingeboren werden, unterschiedlich seien und von solchen Beziehungen, in denen die Eltern nur eine lose Bekanntschaft verbinde, bis hin zu solchen reichten, in denen die Lebensverhältnisse praktisch identisch mit denen einer intakten Ehe der Eltern seien. Nach dem Gesetzentwurf soll die gemeinsame Sorge nunmehr auch entstehen, soweit das Familiengericht sie den Eltern auf Antrag eines Elternteils – dies kann auch die allein sorgeberechtigte Mutter sein, die den Vater in die gemeinsame Sorge einbinden will – überträgt. Dabei soll das Gericht regelmäßig die Übertragung der gemeinsamen Sorge beschließen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Schweigt der andere Elternteil oder trägt er keine potenziell kindeswohlrelevanten Gründe vor und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, soll zukünftig eine gesetzliche Vermutung bestehen, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Dieser Vermutung soll in diesen Fällen in einem beschleunigten und überdies vereinfachten Verfahren zur Durchsetzung verholten werden. Schließlich soll dem Vater der Zugang zur Alleinsorge auch ohne Zustimmung der Mutter eröffnet werden, sofern eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung der Alleinsorge auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der SPD betont in ihrem Antrag, jedes Kind habe ein Recht darauf, dass möglichst beide Elternteile gemeinsam für seine Erziehung und Entwicklung verantwortlich sind. Die gesetzlich erforderliche Neuregelung des Sorgerechts müsse daher die Kinderrechte berücksichtigen und das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen. Der Deutsche Bundestag solle deshalb beschließen, die Bundesregierung dazu aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der darauf hinwirkt, dass unter dem Leitgedanken des Kindeswohls die gemeinsame elterliche Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern grundsätzlich als Ziel angestrebt wird. Hierzu soll der Gesetzentwurf unter anderem vorsehen, dass die elterliche Sorge nicht miteinander verheirateten Eltern gemeinsam zusteht, wenn sie eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, einander heiraten oder das Familiengericht die gemeinsame Sorge anordnet. Bei der standesamtlichen Registrierung des Kindes soll der Standesbeamte nicht miteinander verheiratete Eltern über die Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgeerklärung aufklären und die Eltern auffordern, sich zu der gewünschten Ausgestaltung der Sorge zu äußern. Können die Eltern vor dem Standesamt kein Einvernehmen erzielen, müssen die Eltern vom Jugendamt aufgefordert werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu der gewünschten Ausgestaltung der Sorge zu äußern. Ist das Votum der Eltern nicht einvernehmlich und kann auch durch das Jugendamt keine Einigung der Eltern erwirkt werden, erstellt das Jugendamt eine Stellungnahme und stellt beim Familiengericht einen Antrag auf Entschei-

derung zur elterlichen Sorge. Die rechtlichen und tatsächlichen Folgen der Neuregelung sollen nach spätestens drei Jahren wissenschaftlich evaluiert werden. Über die Ergebnisse soll der Deutsche Bundestag zeitnah durch einen schriftlichen Bericht der Bundesregierung unterrichtet werden müssen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. hat zum Ziel, nichtverheiratete und verheiratete Väter weitgehend gleichzustellen und beiden Elternteilen unbürokratisch das gemeinsame oder alleinige Sorgerecht zu ermöglichen. Die Antragsteller streben hierzu einen Beschluss des Deutschen Bundestages an, in dem die Bundesregierung unter anderem dazu aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Eltern unabhängig von ihrem eherechtlichen Status mit der Anerkennung der Vaterschaft ein gemeinsames Sorgerecht erhalten, sofern der Vater die Übernahme der gemeinsamen Sorge erklärt. Sind sich beide Elternteile darüber einig, dass kein gemeinsames Sorgerecht entstehen soll, und sind sie sich über die Alleinsorge einig, soll die Alleinsorge der Mutter oder des Vaters durch gemeinsame Willenserklärung der Eltern gegenüber dem Jugendamt entstehen. Will ein Elternteil das alleinige Sorgerecht gegen den Willen des anderen Elternteils erreichen, soll dies bei der Vaterschaftsanerkennung ebenfalls gegenüber dem Jugendamt erklärt werden. Das Jugendamt soll von Amts wegen verpflichtet sein, beide Eltern über die Möglichkeit des gemeinsamen und des alleinigen Sorgerechts sowie über die davon unabhängigen Rechte des Kindes auf Umgang und Unterhalt zu informieren. Können sich die Eltern nicht auf ein gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht einigen, soll das Jugendamt verpflichtet sein, ein Mediationsverfahren anzubieten. Findet dieses nicht statt oder führt es zu keinem Erfolg, soll der Rechtsweg offenstehen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betont, Eltern hätten das genuine und von der Verfassung geschützte Recht, aber auch die Pflicht, für ihre Kinder die Verantwortung zu tragen und verantwortungsbewusst Entscheidungen stellvertretend für und im Sinne ihrer Kinder zu treffen. Wenn es dem Kindeswohl nicht widerspreche, seien Vater und Mutter gleichberechtigt zu behandeln. Zu diesem Zweck hat der Antrag einen Beschluss des Deutschen Bundestages zum Ziel, mit dem die Bundesregierung unter anderem dazu aufgefordert werden soll, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein gemeinsames elterliches Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern ermöglicht. Die Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG erfordere auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern eine gleichberechtigte Behandlung von Vater und Mutter, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Der Gesetzentwurf solle daher unter anderem vorsehen, dass Väter, die nicht mit der Mutter des gemeinsamen Kindes verheiratet sind und die die Vaterschaft anerkannt haben oder deren Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde, beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge stellen können. Dem Antrag des Vaters soll stattgegeben werden, wenn die Mutter nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Kenntnis des Antrags widerspricht und dem Jugendamt keine Erkenntnisse über eine offensichtliche Kindeswohlgefährdung durch den Vater vorliegen. Widerspricht die Mutter, soll der Vater einen Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge beim Familiengericht stellen können. Das Familiengericht soll dem Antrag stattgeben, sofern die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Auch die Mutter soll die Möglichkeit bekommen, beim Jugendamt zu beantragen, dass der Vater mit ihr gemeinsam das Sorgerecht erhält. Dieser soll jedoch innerhalb einer Frist von acht Wochen dem Antrag der Mutter zustimmen müssen. Erfolgt diese Zustimmung nicht, wird das gemeinsame Sorgerecht vom Jugendamt nicht erteilt. Zudem solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem dazu auffordern, einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für alle Kinder ab dem ersten

Lebensjahr zu schaffen und das Unterhaltsvorschussgesetz zügig umfassend zu reformieren, um säumige Unterhaltszahlungen von zahlungsfähigen Vätern erfolgreicher einfordern zu können.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. § 155a Absatz 3 FamFG-E (FamFG = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird von einer Muss-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift geändert. Die Änderung soll es dem Familiengericht ermöglichen, im Falle des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB-E über das gemeinsame Sorgerecht in besonders gelagerten Ausnahmefällen anstatt im schriftlichen Verfahren im normalen, aber vorrangig und beschleunigt durchzuführenden Verfahren nach § 155a Absatz 4 FamFG-E zu entscheiden. Eine weitere Änderung ist redaktioneller Natur.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11048 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/8601 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9402 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3219 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung oder unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe d

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11048 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. In Artikel 2 Nummer 2 werden in § 155a Absatz 3 Satz 1 die Wörter „hat das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern zu entscheiden“ durch die Wörter „soll das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden“ ersetzt.
 2. In Artikel 4 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ ... [einsetzen: die zum Verkündungszeitpunkt auf die letzte folgende Zählbezeichnung]“ ersetzt;
- b) den Antrag auf Drucksache 17/8601 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 17/9402 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 17/3219 abzulehnen.

Berlin, den 30. Januar 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Burkhard Lischka, Stephan Thomae, Jörn Wunderlich und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/11048** in seiner 202. Sitzung am 26. Oktober 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu den Buchstaben b und c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf **Drucksachen 17/8601 und 17/9402** in seiner 175. Sitzung am 26. April 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/3219** in seiner 88. Sitzung am 28. Januar 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11048 in seiner 86. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde und dessen Annahme der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfiehlt.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/8601 in seiner 86. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/9402 in seiner 86. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit

den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3219 in seiner 86. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf Drucksachen 17/11048, 17/8601 und 17/9402 in seiner 98. Sitzung am 24. Oktober 2012 sowie die Vorlage auf Drucksache 17/3219 in seiner 62. Sitzung am 19. Oktober 2011 sowie in seiner 98. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und beschlossen, zu ihnen eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die in seiner 104. Sitzung am 28. November 2012 unter Teilnahme der folgenden Sachverständigen stattgefunden hat:

Carmen Hensgen	Richterin am Amtsgericht Alzey
Dipl.-Psychologin Mareike Hoese	Bochum
Josef Linsler	Bundsvorsitzender Interessenverband Unterhalt und Familienrecht – ISUV/VDU e. V., Nürnberg
Dr. Thomas Meysen	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V., Heidelberg
Dr. Sabina Schutter	Deutsches Jugendinstitut e. V., München
Edith Schwab	Bundsvorsitzende des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. (VAMV), Berlin
Wolfgang Schwackenberg	Rechtsanwalt und Notar, Deutscher Anwaltverein (DAV), Berlin
Prof. Siegfried Willutzki	Direktor des Amtsgerichts Brühl a. D.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 104. Sitzung am 28. November 2012 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Rechtsausschuss eine Petition vor.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11048 in seiner 114. Sitzung am 30. Januar 2013 ab-

schließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD angenommen wurde.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/8601 in seiner 114. Sitzung am 30. Januar 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/9402 in seiner 114. Sitzung am 30. Januar 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/3219 in seiner 114. Sitzung am 30. Januar 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Im Verlauf der Beratungen wies die **Fraktion der CDU/CSU** darauf hin, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die unhaltbare, zurecht auch von dem EGMR und dem BVerfG kritisierte Gesetzeslage beseitigt werde, wonach der nicht verheiratete Vater gegen den Willen der Mutter praktisch keine Möglichkeit gehabt habe, für sein Kind ein Sorgerecht zu erhalten. Der Gesetzentwurf verbessere die Stellung des Vaters substantziell. Fortan bestehe nicht nur die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung des Sorgerechts, sondern deren Maßstab werde mit dem Gesetzentwurf zudem derart festgelegt, dass nur bei widersprechendem Kindeswohl eine Entscheidung gegen das väterliche Sorgerecht erfolgen dürfe. Die Neuregelung sei damit nicht nur im Interesse der Väter, sondern auch der Kinder; denn es sei immer noch das Beste für ein Kind, Vater und Mutter zu haben. Mit dem Entwurf sei ein angemessener und guter Mittelweg zwischen der vorgeschlagenen reinen Antragslösung einerseits und der gemeinsamen Sorge kraft Gesetzes andererseits gelungen. Für den Fall, dass in besonders gelagerten Fällen das beschleunigte Verfahren nicht hinreichend erscheine, werde es dem Gericht mit dem Änderungsantrag ermöglicht, im normalen Verfahren zu entscheiden.

Die **Fraktion der SPD** konzedierte, dass mit dem Gesetzentwurf eine Verbesserung der Rechte lediger Väter einhergehe. Dies sei allerdings kein Verdienst der Regierungskoalition, sondern der Rechtsprechung durch EGMR und BVerfG geschuldet. Die Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss habe die Fraktion der SPD darin bestätigt, dass der Hauptkritikpunkt an der Reform das vereinfachte Verfahren sei, das auch nach dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP das Regelverfah-

ren bleibe. Nach den Rückmeldungen aus der gerichtlichen Praxis bestehe der Eindruck, dass sich Richter als eine Art Verwaltungsbehörde missbraucht fühlen könnten, wenn sie allein aufgrund schriftlicher Anträge und Erklärungen entscheiden sollen, ohne die Betroffenen je angehört zu haben. Gerade wenn es um das Kindeswohl gehe, sei ein solches Verfahren nicht angemessen. Der Gesetzentwurf stelle insofern einen lauen Kompromiss zwischen den verschiedenen denkbaren Regelungsoptionen dar, der vielleicht gut gemeint, jedoch nicht gut gemacht sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass es endlich zu einer Regelung der Materie komme und dass die gefundene Lösung sehr nah an dem von ihr bereits Ende 2010 in den Deutschen Bundestag eingebrachten Antrag auf Drucksache 17/3219 liege. Insbesondere sei es richtig, die Hürden für die Väter nicht zu hoch zu legen und eine niedrighschwellige Antragsmöglichkeit für Väter vorzusehen. Da jedoch eigentlich auch das Gericht bereits eine zu hohe Hürde darstelle, wäre der nunmehrigen Lösung vorzuziehen gewesen, einen Antrag beim Jugendamt vorzusehen. Sachgerecht sei hingegen die Konzeption der negativen und niedrighschwelligen Kindeswohlprüfung. Wünschenswert gewesen wäre eine stärkere Fokussierung auf Beratungs-, Mediations- und Unterstützungsangebote. Insgesamt verdiene der Gesetzentwurf gleichwohl Zustimmung.

Die **Fraktion der FDP** bedankte sich bei allen Fraktionen sowie dem Bundesministerium der Justiz für die ernsthaften und konstruktiven Beratungen der für die Legislaturperiode rechtspolitisch zentralen Thematik. Sie wies darauf hin, dass die zeitintensiven und gründlichen Beratungen darauf beruhten, dass in ihnen ganz unterschiedliche Vorstellungen von Familie und Ehe aufeinandergetroffen seien. Der vorliegende Gesetzentwurf verkörpere den angemessenen Ausgleich zwischen diesen Vorstellungen. Die von der Fraktion der SPD zitierte Kritik am vereinfachten Verfahren sei insofern nicht berechtigt, als dieses zwar bewusst eine niedrige Hürde für die Väter darstelle, die Mütter allerdings wiederum durch vergleichsweise einfach zu erhebende Einwendungen die Durchführung eines normalen Verfahrens erreichen könnten. Die Gerichte müssten auch nicht allzu summarisch entscheiden und seien insbesondere nicht gezwungen, das Sorgerecht zuzusprechen, wenn sie Erkenntnisse dafür hätten, dass dem das Kindeswohl entgegenstehe. Insgesamt stelle der Entwurf damit eine angemessene und gute Lösung dar.

Die **Fraktion DIE LINKE.** konstatierte, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zwar eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Neuregelung der Problematik erfolge; diese gehe allerdings nicht weit genug. So sehe der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/9402 im Unterschied zum Gesetzentwurf der Bundesregierung hinsichtlich der Vaterschaftsanerkennung im Wesentlichen einen Automatismus vor – wobei der Vater überdies noch erklären müsse, dass er die Sorge auch tatsächlich übernehmen wolle. Wohl auch, weil in Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes nichts von „verheirateten“ Eltern stehe, seien vier von acht Sachverständigen in der Anhörung des Rechtsausschusses für die so genannte große Lösung gewesen, also das automatische gemeinsame Sorgerecht beider Eltern bei Anerkennung der Vaterschaft. Aufgrund der in der Anhörung am beschleunigten Verfahren ge-

äußerten Kritik begrüße es die Fraktion DIE LINKE. gleichwohl, dass durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen insoweit wenigstens aus der Ist- eine Soll-Vorschrift gemacht und damit hinsichtlich des schriftlichen Verfahrens im Sorgerecht eine kleine Verbesserung erreicht werde.

IV. Begründung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 17/11048 verwiesen.

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 155a Absatz 3 FamFG-E von einer Muss-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift ändert nichts daran, dass es im Regelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB-E bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren bleibt. Die Änderung ermöglicht es aber dem Familiengericht, in besonders gelagerten Ausnahmefällen im normalen, aber vorrangig und beschleunigt durchzuführenden Verfahren nach § 155a Absatz 4 FamFG-E zu entscheiden. Dies kann etwa dann in Betracht kommen, wenn der bisherige Vortrag der Mutter zeigt, dass ihr sprachliches Ausdrucksvermögen stark eingeschränkt ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Berlin, den 30. Januar 2013

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin